

**Informationen zur Nutzung roter Kennzeichen gem. § 41 Fahrzeug-Zulassungsverordnung**

**Voraussetzungen:**

Ein rotes Kennzeichen kann auf Antrag zuverlässigen Kraftfahrzeughändlern, Kraftfahrzeugherstellern, Kraftfahrzeugwerkstätten oder Kraftfahrzeugteileherstellern durch die Zulassungsbehörde zugeteilt werden. Die gebotene Zuverlässigkeit für die eigenverantwortliche Nutzung eines roten Kennzeichens wird im Antragsverfahren von der zuständigen Zulassungsbehörde im Rahmen ihrer Möglichkeiten im pflichtgemäßen Ermessen und auch nach Erteilung eines solchen Kennzeichens regelmäßig geprüft.

**Begriffsbestimmungen:**

**Probefahrt:** Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit

**Prüfungsfahrt:** Fahrten zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeugs durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeugs zum Prüfungsstandort und zurück

**Überführungsfahrt:** Fahrten zur Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort

**Befristung:**

- 1.) Bei einer Neuzuteilung wird das Kennzeichen zunächst in der Regel zeitlich auf ein Jahr befristet zugeteilt. Der Inhaber des Kennzeichens muss vor Ablauf der Gültigkeit die Verlängerung der Zuteilung unaufgefordert bei der Zulassungsbehörde beantragen, sonst erfolgt die automatische Löschung des Kennzeichens. Es genügt eine Antragstellung ca. 2 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit.
- 2.) Zur Verlängerung ist eine persönliche Vorsprache des Inhabers bzw. des Berechtigten oder eines Bevollmächtigten erforderlich. Vorzulegen ist das/die rote/n Fahrzeugscheinheft/e, das Fahrtennachweisbuch und eine neue Versicherungsbestätigungsnummer für das rote Kennzeichen.
- 3.) Nach Ablauf der Gültigkeit oder nach Widerruf der Zuteilung des roten Kennzeichens sind die Kennzeichenschilder und das/die rote/n Fahrzeugscheinheft/e unverzüglich in der Zulassungsbehörde abzugeben.

**Nutzung:**

- 1.) Das rote Kennzeichen darf nur zur Probe-, Prüfungs- und Überfahrungsfahren zu eigenen betrieblichen Zwecken genutzt werden. Gestattet sind auch notwendige Fahrten zum Tanken und zur Außenreinigung anlässlich einer Probe-, Prüfungs- und/oder Überfahrungs fahrt sowie für notwendige Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung der betreffenden Fahrzeuge.
- 2.) An im öffentlichen Verkehrsraum parkenden Fahrzeugen darf das rote Kennzeichen nicht angebracht werden.
- 3.) Nach den oben genannten Fahrten ist/sind das/die Kennzeichen zu demontieren und sicher zu verwahren.
- 4.) Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet; z.B. Vermietung oder Verleih an betriebsfremde Personen.
- 5.) Fahrten zur Anregung der Kauflust, also Werbefahrten für ein Fahrzeug im öffentlichen Verkehrsraum, sind nicht gestattet.
- 6.) Inhaber roter Kennzeichen, die die Kennzeichen für private Zwecke nutzen, sind nicht zuverlässig im Sinne des § 41 Fahrzeug-Zulassungsverordnung. Wird diese Unzuverlässigkeit durch die kennzeichenführende Zulassungsbehörde festgestellt, zieht dies den Widerruf der Kennzeichenzuteilung nach sich. Wird die Erlaubnis zur Führung eines roten Kennzeichens widerrufen, so kann der Betroffene bei der Zulassungsbehörde des Kreises Stormarn erst zwei Jahre nach Widerruf einen Antrag auf Neuerteilung eines roten Kennzeichens stellen.
- 7.) Rote Kennzeichen dürfen nur an verkehrssicheren Fahrzeugen angebracht werden. Der Inhaber des roten Kennzeichens bzw. der von der Zulassungsbehörde auf Zuverlässigkeit geprüfte Unterschriftsberechtigte hat sich vor Antritt der Fahrt vom verkehrssicheren Zustand des Fahrzeugs im Sinne des § 31 Abs. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zu überzeugen.
- 8.) Die Anbringung des/der Kennzeichenschildes/er hat an den dafür vorgesehenen Stellen an der äußeren Vorder- und Rückseite des Fahrzeugs nicht fest aber ausreichend zu erfolgen (bei Anhängern nur an der Rückseite). Es ist unzulässig, rote Kennzeichen hinter der Windschutzscheibe oder der Heckscheibe zu legen. Bei Fahrten unter Verwendung roter Kennzeichen darf am Fahrzeug kein anderes amtliches Kennzeichen sichtbar angebracht sein.
- 9.) Gespanne dürfen nicht mit einem Paar eines zugeteilten roten Kennzeichens im öffentlichen Verkehrsraum bewegt werden. In diesem Fall darf nur das ziehende oder das gezogene Fahrzeug mit dem zugeteilten roten Kennzeichen versehen werden. Ist das andere Fahrzeug des Gespannes ebenfalls nicht zugelassen, so ist für dieses zum Beispiel ein Kurzzeitkennzeichen zu beantragen oder ein anderes dem Nutzer zugeteiltes rotes Kennzeichen zu verwenden.

- 10.) Die gewerbliche Beladung der betroffenen Fahrzeuge und Transport von Gütern bei Antritt einer o. g. Fahrt ist untersagt; zum Beispiel Transportfahrten, Umzüge, Lieferung von Gütern.
- 11.) Fahrten aus dem Ausland nach Deutschland sind nicht erlaubt. Fahrten von Deutschland in das europäische Ausland sind möglich, wenn der Zielstaat dies zulässt. Es empfiehlt sich daher, vor Antritt der Fahrt Informationen über die Staaten, die befahren werden sollen, bezüglich der Verwendung solcher Kennzeichen einzuholen. Auskunft hierüber kann die jeweilige Auslandsvertretung des betroffenen Landes geben. In vielen Nicht-EU-Staaten werden deutsche rote Kennzeichen nicht anerkannt. Dies kann bis zur (dauerhaften) Beschlagnahme des Fahrzeugs führen. Nähere Auskünfte erteilen zum Teil die Auslandsvertretungen (Botschaft, Konsulat) des jeweiligen Staates.

#### **Fahrzeugscheinheft:**

- 1.) Das zugeteilte und gültige rote Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mit dem roten Kennzeichen mitzuführen und zuständigen Personen (Polizei, Ordnungsbehörde, Zulassungsbehörde) auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- 2.) Für jedes Fahrzeug, welches im öffentlichen Verkehrsraum bewegt werden soll, ist eine eigene Seite des Fahrzeugscheinheftes auszufüllen.
- 3.) Die entsprechende Seite des Fahrzeugscheinheftes ist vollständig und leserlich in dauerhafter Schrift (mit Kugelschreiber o.ä., kein Bleistift) vor Antritt der Fahrt auszufüllen. Die Fahrzeugidentifizierungsnummer ist immer vollständig in das rote Fahrzeugscheinheft einzutragen.
- 4.) Die entsprechende Seite des roten Fahrzeugscheinheftes ist ausschließlich vom Inhaber bzw. dem Unterschriftsberechtigten zu unterschreiben. Mit seiner Unterschrift bestätigt dieser den verkehrssicheren Zustand des Fahrzeugs und den ordnungsgemäßen Umgang mit den Kennzeichen. Ein weiterer Unterschriftsberechtigter kann vom Inhaber nicht ohne weiteres benannt werden. Der Inhaber des roten Kennzeichens und derjenige, der als weiterer Unterschriftsberechtigter benannt werden soll, müssen dies bei der kennzeichenführenden Zulassungsbehörde beantragen. Nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen (Personalausweis, polizeiliches Führungszeugnis, Antrag mit Unterschrift beider Beteiligten) prüft die Zulassungsbehörde die Verlässlichkeit des Unterschriftsberechtigten und entscheidet darüber, ob dieser als Berechtigter zur Unterschrift im Fahrzeugscheinheft anerkannt wird.
- 5.) Das rote Fahrzeugscheinheft ist der Zulassungsbehörde bei jeder Befassung zusammen mit dem Fahrtennachweisbuch vorzulegen.

#### **Fahrtennachweisbuch:**

- 1.) Der Inhaber des roten Kennzeichens oder der Unterschriftsberechtigte hat über alle Fahrten mit dem roten Kennzeichen fortlaufende Aufzeichnungen zu führen. Das Fahrtennachweisbuch kann im Bürobedarfshandel oder ggf. bei einigen Kennzeichenprägestellen erworben werden. Eine gedruckte Excel-Tabelle, die dem tabellarischem Aufbau des Fahrtennachweisbuches nachempfunden ist, darf für die

Aufzeichnungen verwendet werden. Das Fahrtennachweisbuch muss bei einer Fahrt nicht mitgeführt werden. Die jeweilige Fahrt ist spätestens nach Beendigung der Fahrt dort einzutragen.

2.) Das Fahrtennachweisbuch ist vollständig und gut leserlich auszufüllen und der Zulassungsbehörde zusammen mit dem Fahrzeugscheinheft bei jeder Befassung vorzulegen.

3.) Im Fahrtennachweisbuch müssen folgende Daten aufgenommen werden:

- Kennzeichen (kann auch aussen auf dem Fahrtennachweisbuch bzw. der Excel-Tabelle stehen)
- Lfd. Nummer (hier ist die jeweilige Seitenzahl des roten Fahrzeugscheinheftes anzugeben)
- Datum der Fahrt
- Fahrzeugführer (vollständiger Name und Anschrift, wenn es sich um eine betriebsfremde Person handelt)
- Fahrzeugklasse
- Hersteller
- Fahrzeugidentifizierungsnummer
- Art der Fahrt (Probe-, Überführungs- oder Prüfungsfahrt)
- Fahrstrecke (von-nach, bei längeren Fahrstrecken einen Punkt dazwischen angeben z.B. Bad Oldesloe – Schwarzenbek – Lauenburg)
- Die Aufzeichnungen sind nach Einsichtnahme der Zulassungsbehörde ein Jahr aufzubewahren.

#### **Sonstiges:**

- 1.) Ist das Fahrzeugscheinheft vollgeschrieben, muss in der kennzeichnenden Zulassungsbehörde ein neues Fahrzeugscheinheft vom Inhaber oder vom Unterschriftsberechtigten beantragt werden. Hierfür sind das vollgeschriebene Fahrzeugscheinheft und das Fahrtennachweisbuch vorzulegen. Ein Dritter darf dafür vorsprechen, sofern er schriftlich vom Inhaber bevollmächtigt wurde.
- 2.) Änderungen der persönlichen Angaben, z. B. der Name des Inhabers, Änderung der Rechtsform der Firma oder die Anschrift der Betriebsstätte sind der Zulassungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Eine Änderung des/der roten Fahrzeugscheinheftes ist hier erforderlich. Zur Änderung ist/sind das/die Fahrzeugscheinheft/e und das Fahrtennachweisbuch in der Zulassungsbehörde vorzulegen. Weiterhin wird ein amtlicher Nachweis benötigt, aus der die Änderung hervorgeht (geänderter Personalausweis, geänderter Handelsregisterauszug, geänderte Gewerbeanmeldung).

- 3.) Bei Abmeldung des Gewerbes im Zuständigkeitsbereich der kennzeichnenden Zulassungsbehörde erlischt die Berechtigung zur Nutzung eines roten Kennzeichens. Die Kennzeichenschilder und das/die Fahrzeugscheinheft/e sind unverzüglich bei der Zulassungsbehörde abzugeben.
- 4.) Änderungen der Gesellschafter bzw. des Geschäftsführers erfordern ggf. einen Neuantrag des roten Kennzeichens. Hierzu ist die Zulassungsbehörde zu kontaktieren.
- 5.) Eine Änderung der Firmenrechtsform erfordert den Neuantrag des roten Kennzeichens.

**Verlust des Fahrzeugscheinheftes:**

- 1.) Bei Verlust des/der roten Fahrzeugscheinhefte/s ist vom Inhaber des Kennzeichens oder des Berechtigten eine Verlusterklärung bei der Zulassungsbehörde vorzulegen. Ein Dritter kann dafür schriftlich bevollmächtigt werden. Für die gebührenpflichtige Neuausstellung eines Fahrzeugscheinheftes bei Verlust werden folgende Unterlagen benötigt:
  - Schriftliche Verlusterklärung des Inhabers oder des Berechtigten
  - Fahrtennachweisbuch
  - ggf. schriftliche Vollmacht für den Handelnden.

**Verlust oder Diebstahl des/der Kennzeichenschildes/r:**

Hier ist die Löschung der Kennzeichenzuteilung und Sperrung des Kennzeichens erforderlich. In dem Zuge kann vom Inhaber des Kennzeichens ein Antrag auf ein anderes Kennzeichen gestellt werden. Dafür sind folgende Unterlagen in der kennzeichnenden Zulassungsbehörde vorzulegen:

- Die schriftliche Verlusterklärung (wo und wann ist/sind das/die Kennzeichen verloren gegangen)
- Ist/sind ein/die rotes/n Kennzeichen gestohlen worden, so ist dies der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Die schriftliche Ausfertigung der Anzeige ist in der Zulassungsbehörde vorzulegen.
- Das/die eventuell noch vorhandene/n Kennzeichen.
- Das/die roten Fahrzeugscheinheft/e und das Fahrtennachweisbuch
- Eine neue Versicherungsbestätigungsnummer.

**Rote Kennzeichen werden nach § 41 Abs. 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung nur zuverlässigen Kraftfahrzeughersteller, Kraftfahrzeugteilehersteller, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändlern befristet oder bis auf Widerruf zur wiederkehrenden eigenen**

**betrieblichen Verwendung auf Antrag erteilt. Verstöße gegen die genannten oder anderen gesetzlichen verkehrsrechtlichen und/oder verkehrsordnungsrechtlichen Vorschriften lassen Zweifel an der Zuverlässigkeit des/der Inhabers/in des roten Kennzeichens erkennen. Bei Feststellung der Unzuverlässigkeit durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften droht diesem/dieser der Widerruf der Erteilung eines roten Kennzeichens.**

Stand: Mai 2025